

Rückstandshöchstgehaltegebührentarif 2020 - RHT 2020

Präambel

Gebührentarif der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) für Tätigkeiten nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz idgF

Auf Grund des § 4 Abs. 6 iVm § 62 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in Vollziehung der in § 4 Abs 6 LMSVG iVm der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 angeführten Aufgaben werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß § 4 Abs 6 LMSVG umfassen insbesondere Verfahren zur Festlegung, Änderung oder Streichung von Rückstandshöchstgehalten bei Lebensmitteln auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates.

(3) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.

(4) Die jeweilige Begutachtungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Bewertung zu entrichten.

(5) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Bewertung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.

§ 2 (1) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren die Begutachtungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

§ 3 (1) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem LMSVG idgF, die nicht im ggstl. Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(3) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

§ 4 Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 5 Der Rückstandshöchstgehaltegebührentarif – RHT 2020 tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des RHT 2020 tritt der RHT 2019 außer Kraft.

Anlage

TEIL 1 - Allgemeine Gebühren

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
1001		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	79,9
1002		Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit	183,9
1003		Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	150,0
		Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	72,5
		Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	53,7
1004		Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100% an Werktagen außerhalb der Dienstzeit - Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
		Amtsbestätigung je Stück	148,1
		Duplikat	51,0
1006		Mahngebühr	41,1
1007		Kopierkosten je Seite	0,5

TEIL 2 - Gebühren 2020 für Verfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Abschnitt 1

Antrag auf Abänderung eines Rückstandshöchstgehaltes; Anfertigung eines Bewertungsberichtes			
Code-Nr.	Gebühren art	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
9449	GG	Je Wirkstoff	159,9
9450	VPG	Je Wirkstoff je Kultur	319,8
9451	BG	Je Wirkstoff je Kultur	3.197,3
9452	BG/A	Je Wirkstoff, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9

Abschnitt 2

Antrag auf Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang IV; Anfertigung eines Bewertungsberichtes			
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	
9453	GG	Je Wirkstoff	159,9
9454	VPG	Je Wirkstoff	319,8
9455	BG	Je Wirkstoff	1.438,7
9456	BG/A	Je Wirkstoff, erweiterte Bewertung, nach Aufwand für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	79,9

Abschnitt 3

Bewertung bestehender Rückstandshöchstgehalte gem. Artikel 12 VO (EG) 396/2005			
Code-Nr.	Gebührenart	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
	GG	Bewertung bei der AT nicht EMS ("Evaluating Member State") ist, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	924,3
	GG	Bewertung bei der AT EMS ("Evaluating Member State") ist, nach Aufwand für jede angefangene Arbeitsstunde gem. § 2 iVm Code-Nr. 01001, jedoch mindestens	3.594,5

Dr. Thomas Kickinger, Geschäftsführer